

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 1.0
Stand: 07.04.2026

Bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich um ein Dokument der CA Consumer Finance S.A., die unter der Marke Crédit Agricole Savings die in diesem Dokument dargestellten Produkte und Dienstleistungen anbietet.

Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, beziehen sich sämtliche Angaben und Erläuterungen ausschließlich auf das Angebot, das unter der Marke Crédit Agricole Savings zur Verfügung gestellt wird. Sofern in diesem Dokument die Bezeichnungen „Crédit Agricole Savings“ oder „Bank“ verwendet werden, ist damit jeweils die CA Consumer Finance S.A. gemeint.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DER SONDERBEDINGUNGEN FÜR EINZELNE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CA Consumer Finance S.A. (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Einlagengeschäft und den Zahlungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

(a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht, der *Autorité
de Contrôle Prudentiel et de Résolution*
oder der Europäischen Zentralbank) nicht
mehr mit den aufsichtsrechtlichen
Verpflichtungen der Bank in Einklang zu
bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der
Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt
des Wirksamwerdens der Änderungen
abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im
Änderungsangebot auf die Folgen seines
Schweigens hinweisen.

(d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine
Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2
und 9 Absatz 3 der Geschäftsbedingungen
und der entsprechenden Regelungen in
den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die
Hauptleistungspflichten des Vertrages und
die Entgelte für Hauptleistungen betreffen,
oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine
über das vereinbarte Entgelt für die
Hauptleistung hinausgehende
- Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind,
oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines
neuen Vertrages gleichkommen, oder- bei
Änderungen, die das bisher vereinbarte
Verhältnis von Leistung und Gegenleistung
erheblich zugunsten der Bank verschieben
würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung
des Kunden zu den Änderungen auf andere
Weise einholen.

(e) Kündigungsrecht des Kunden bei der
Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion
Gebrauch, kann der Kunde den von der
Änderung betroffenen Vertrag vor dem
vorgeschlagenen Zeitpunkt des
Wirksamwerdens der Änderungen auch
fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses
Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden
in ihrem Änderungsangebot besonders
hinweisen.

2. BANKGEHEIMNIS UND BANKAUSKUNFT

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle
kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen
verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt
(Bankgeheimnis). Informationen über den
Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn
gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder
der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur
Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene
Feststellungen und Bemerkungen über die
wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden,
seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit;
betragsmäßige Angaben über Kontostände
oder Sparguthaben.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Bankauskünfte über Kunden, erteilt die Bank
nur dann, wenn diese generell oder im
Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine
Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der
Anfragende ein berechtigtes Interesse an der
gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat
und kein Grund zu der Annahme besteht, dass
schutzwürdige Belange des Kunden der
Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen
Kunden sowie anderen Kreditinstituten für
deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

(5) Automatischer Austausch von steuerlich relevanten Daten

(a) Allgemein

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit, um gesetzliche Sorgfalts- und Meldepflichten im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen zu erfüllen. Soweit der Kunde seine steuerliche Ansässigkeit in

- einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Republik Frankreich vereinbart hat,

angegeben hat, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Daten an die zuständige französische Steuerbehörde übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Konto-/Depotinhabers (insbesondere Namen, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummern sowie Konto- und Depotnummern), Konto-/Depotsalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Die zuständige französische Steuerbehörde leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter.

(b) FATCA (USA)

Um den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für die Bank aus internationalen Abkommen des französischen Staats und insbesondere dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zwecks Bekämpfung internationaler Steuerhinterziehung in Frankreich ergeben, ist die Bank dazu verpflichtet, den französischen Steuerbehörden jährlich die Konten derjenigen Kunden zu melden, die als „US-amerikanisch“ identifiziert wurden. Die so erhaltenen Informationen werden dann von den französischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde (IRS Internal

Revenue Service) weitergeleitet. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Kunden, die als „US-amerikanische Personen“ im Sinne des erwähnten Abkommens gelten, darunter insbesondere:

- natürliche Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person,
- in den Vereinigten Staaten oder nach US-Recht gegründete Rechtsträger sowie
- außerhalb der Vereinigten Staaten gegründete Gesellschaften, die von natürlichen Personen mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. in den Vereinigten Staaten ansässigen natürlichen Person beherrscht werden.

In diesem Rahmen sind folgende Daten zu melden: die Identität der Personen, die von der Bank als US-amerikanische Person identifiziert wurden, ihre Kontosalden sowie die ihnen gezahlten finanziellen Einkünfte. Die Bank behält sich in diesem Zusammenhang das Recht vor, von Kunden Informationen und ergänzende Belege zur Entkräftung bzw. Bestätigung des jeweiligen Kunden-Status als „US-amerikanische Person“ anzufordern. Reagiert der Kunde nicht bzw. fehlt eine der erforderlichen Angaben, so ist die Bank gezwungen, den Steuerbehörden den entsprechenden Kunden als „US-amerikanische Person“ zu melden und den Behörden die vorgenannten Kontodaten des Kunden zu übermitteln.

3. HAFTUNG DER BANK; MITVERSCHULDEN DES KUNDEN

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser

Geschäftsbedingungen (aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

5. MASSGEBLICHES RECHT

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Kontoführung

6. RECHNUNGSABSCHLÜSSE BEI KONTOKORRENTKONTEN (KONTEN IN LAUFENDER RECHNUNG)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 9 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. STORNO- UND BERICHTIGUNGSBUCHUNGEN DER BANK

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

(4) Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Auf Geld gerichtete Ansprüche des Kontoinhabers aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag, insbesondere der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens aus dem Kontokorrentkonto, können ohne Zustimmung der Bank an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

Mitwirkungspflichten des Kunden

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der

Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Kontoauszüge nach der Ausführung

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

9. ZINSEN, ENTGELTE UND AUFWENDUNGEN

(1) Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und/oder finden sich auf der Website der Bank unter folgendem Link:
<https://credit-agricole-savings.com/vergleich>.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und/oder auf der Website der Bank unter dem folgenden Link:
<https://credit-agricole-savings.com/vergleich>
angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn,

es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(3) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderung von Entgelten für Bankdienstleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Kontoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank nur ausdrücklich treffen.

(4) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der

Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig
- verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 15 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

11. VEREINBARUNG EINES PFANDRECHTS ZUGUNSTEN DER BANK

(1) Einigung über das Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte.

12. BEGRENZUNG DES BESICHERUNGSANSPRUCHS UND FREIGABEVERPFLICHTUNG

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert

oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

13. VERWERTUNG VON SICHERHEITEN

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

14. KÜNDIGUNGSRECHTE DES KUNDEN

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

15. KÜNDIGUNGSRECHTE DER BANK

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto) beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 10 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Einlagensicherung

16. SCHUTZ DER EINLAGEN

INFORMATION ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf laufenden Konten, Festgelder und Spareinlagen.

Die Bank unterliegt als französische Bank nicht dem deutschen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und ist nicht der freiwilligen Einlagensicherung über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Vielmehr besteht für das Guthaben ein Einlagenschutz in Frankreich.

Die Einlagen des Kunden bei der Bank sind über den gesetzlichen Einlagensicherungsfonds in Frankreich – dem *Fonds de Garantie de Dépôts* – bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 EUR in voller Höhe abgesichert. Auf Anfrage stellt die Bank

dem Kunden weitere Informationen über die Bedingungen der Einlagensicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten zur Verfügung. Weitere Informationen können auch im Internet unter <http://www.garantiedesdepots.fr/de/schutz-ihrer-einlage-bei-insolvenz-ihrer-bank> abgerufen werden.

Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren

17. BESCHWERDE- UND ALTERNATIVE STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Kunden können Beschwerden per E-Mail an die Kontaktstelle der Bank richten unter: beschwerden@ca-savings.com. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder EMail).
- Im Falle einer Streitigkeit mit der Bank, die nicht außergerichtlich beigelegt werden kann, können Kunden ihre Beschwerde beim Mediator der ASF (*Association Française des Sociétés Financières*) einreichen. Die Bank nimmt an diesem Verfahren teil. Die Mediation ist für den Verbraucher kostenlos und berührt keine anderen gesetzlichen Ansprüche. Die Beschwerde ist zu richten an: Monsieur le Médiateur de l'ASF 75854 Paris Cedex 17 oder elektronisch über das Online-Beschwerdeformular unter <https://lemediateur.asf-france.com/Saisine>. Die Verfahrensordnung wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu Beschwerden finden Sie auf der ASF-Website unter <https://lemediateur.asf-france.com/Procedu reV2>.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
über Verstöße der Bank gegen das
Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die
§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen
Gesetzbuches (BGB) oder gegen
Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu
beschweren.

Werbung

18. E-MAIL-KOMMUNIKATION ZU WERBEZWECKEN

(1) Nutzung der E-Mail-Adresse

Die Bank verwendet die E-Mail-Adresse des Kunden, um den Kunden über die Dienstleistungen und Produktangebote der Bank zu informieren.

(2) Widerspruch durch den Kunden

Der Kunde kann dem Erhalt solcher Werbe-E-Mails jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Der Kunde sendet der Bank dazu eine entsprechende Mitteilung per E-Mail an Kundendienst@ca-savings.com.